



Der Bürgermeister

Öffentliche Berichtsvorlage 626/2005

Dezernat II, gez. Backes

Federführung: 60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung	Datum: 10.08.2005
Produkt: 60.01.01 Stadtentwicklungsplanung 60.01.03 Verkehrsplanung 60.05.02 Straßenverkehrliche Maßnahmen 70.01.01 Verkehrsanlagen	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	24.08.2005	Kenntnisnahme

Verkehrsentwicklungsplan: Maßnahmenkatalog, Definition des Vorbehaltsnetzes

Sachverhalt:

Die in den entsprechenden Ausschüssen (Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen am 15.06.2005: Maßnahmenkatalog für die Kernstadt Coesfeld, Sitzung des Bezirksausschusses am 16.06.2005: Maßnahmenkatalog für den Ortsteil Lette) als Grundlage für eine Bürgerbeteiligung beschlossenen Maßnahmenkataloge wurden im Rahmen einer Einwohnerversammlung am 07.07.2005 vorgestellt und diskutiert. Das Protokoll der Versammlung ist als Anlage beigefügt.

Insbesondere die grundlegenden Veränderungen im Verkehrsnetz (Sperrung der nordwestlichen Innenstadt, verkehrsberuhigende Maßnahmen im Hengtegebiet, Ausbau der Ladestraße) wurden durch die anwesenden Einwohner einvernehmlich begrüßt. Die Einzelmaßnahmen für die drei Verkehrsarten ÖPNV, motorisierter Individualverkehr und Fuß- und Radverkehr wurden ebenfalls kurz vorgestellt, fanden aber keinen Niederschlag in der anschließenden Diskussion. Aufbauend auf den in den Sitzungen am 15. und 16.06. vorgestellten Maßnahmenkatalogen hat die Ingenieurgesellschaft Brilon, Bondzio, Weiser einen Vorschlag für einen endgültigen Maßnahmenkatalog als Grundlage eines integrierten Verkehrskonzeptes und damit als Ergebnis der Verkehrsentwicklungsplanung erarbeitet. Erweitert wurde die Auflistung der Maßnahmen um eine Kostenschätzung, um eine Bewertung der drei Kriterien

- verkehrliche Aspekte
- städtebauliche Gesichtspunkte
- Sicherheitsaspekte

sowie um eine Priorisierung der einzelnen Maßnahmen.

Ein weiterer Baustein des integrierten Verkehrskonzeptes ist die Definition des Vorbehaltsnetzes. Das Vorbehaltsnetz (Vorfahrtstraßennetz) setzt sich zusammen aus den Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie aus den weiteren Vorfahrtstraßen, den so genannten städtischen Hauptverkehrsstraßen. Nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) bzw. der zugehörigen allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist bei der Festlegung *ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz sicherzustellen. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.* Die Definition eines solchen Vorfahrtstraßennetzes ist Voraussetzung für die Ausweisung von Tempo 30-Zonen abseits der Vorfahrt-

straßen. Dies gilt nicht nur unter rechtlichen Gesichtspunkten, sondern auch bei ganz praktischer Betrachtung. Denn nur ein Netz leistungsfähiger Straßen ermöglicht es, den Durchgangsverkehr auf die Hauptstraßen zu konzentrieren und aus den Wohngebieten heraus zu halten. Gerade dies ist auch eine Forderung des vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen Planungsleitbildes: „Der motorisierte Individualverkehr ist auf das hierfür vorgesehene Hauptstraßennetz zu konzentrieren. Für die Straßen des Vorfahrtstraßennetzes ist eine Ausweisung als Tempo 30-Zone rechtlich nicht zulässig. Im § 39 der StVO heißt es: „Innerhalb geschlossener Ortschaften ist abseits der Vorfahrtstraßen mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen zu rechnen.“ Weiter heißt es in der Verwaltungsvorschrift zur StVO: „Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist.“

Aus dem zuvor gesagten erklärt sich, warum Teile des innerstädtischen Ringes (Bahnhofstraße, Wiesenstraße, Sökelandstraße, Gerichtsring) nicht als Tempo 30-Zone ausgewiesen werden können, wie dies vom Verkehrsclub Deutschland (VCD) angeregt wurde. Sie sind als Kreisstraßen eindeutig dem Vorfahrtstraßennetz zuzuordnen. Dies gilt nach übereinstimmender Meinung des Gutachters und der Verwaltung auch für die Verbindung Münsterstraße / Kleine und Große Viehstraße / Pumpengasse, für die Reiningstraße, für die Straße Am Tüskenbach und für den Druffels Weg. Diese Straßenabschnitte weisen über die reine Erschließungsfunktion hinaus eine maßgebliche Verbindungsfunktion mit einem relativ hohen Anteil an Durchgangsverkehr auf, so dass auch sie nicht als Tempo 30-Zone in Betracht kommen. Darüber hinaus sind einzelne Abschnitte durch Merkmale geprägt, die in Tempo 30-Zonen ausgeschlossen sind: Beispielhaft seien hier die Lichtsignalanlage in der Münsterstraße sowie der benutzungspflichtige Radweg in der Reiningstraße genannt.

Das Vorbehaltsnetz der Stadt Coesfeld wurde zuletzt durch einen Ratsbeschluss am 30.08.2001 definiert. Gegenüber dieser Definition ergeben sich durch den Vorschlag der Ingenieurgesellschaft Brilon, Bondzio, Weiser die folgenden Abweichungen:

- die Reiningstraße ist nunmehr als Straße des Vorfahrtstraßennetzes definiert und
- der Lübbesmeyerweg südlich der Straße „Am Wasserturm“ sowie der Dreischkamp wurden aus dem Vorfahrtstraßennetz herausgenommen.

Sowohl der Maßnahmenkatalog als auch die Definition des Vorbehaltsnetzes sollen als Bausteine des integrierten Verkehrskonzeptes in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen am 21.09.2005 vorberaten und in der Ratssitzung am 29.08.2005 beschlossen werden. Die Verwaltung wird einen entsprechenden Beschlussvorschlag vorbereiten.

Der bewertete und mit Prioritäten versehene Maßnahmenkatalog wird in der Sitzung verteilt, die Definition des Vorbehaltsnetzes einschließlich Erläuterungen ist als Anlage beigefügt. Ebenfalls als Anlage beigefügt sind die Anregungen des VCD.

Ergänzende Erläuterungen zum Antrag des VCD

Sowohl die Loburger Straße zwischen Konrad-Adenauer-Ring und Borkener Straße als auch der Wiedauer Weg gehören zum Gebiet Nr. 23 „Loburger Straße“ der Planung zur flächenhaften Verkehrsberuhigung. Die Grimpingstraße gehört zu den Gebieten Nr. 8 „Laurentiusstraße“ und Nr. 9 „Grimpingstraße“. Für die genannten Straßen sieht die Planung die Ausweisung als Tempo 30-Zone vor. Die Umsetzung erfolgt entsprechend der durch den Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen Prioritätenliste.

Anlagen:

Protokoll über die Einwohnerversammlung am 04.07.2005
Teilnehmerliste der Einwohnerversammlung
Definition des Vorbehaltsnetzes: Coesfeld
Definition des Vorbehaltsnetzes: Lette
Erläuterungen zur Definition des Vorbehaltsnetzes